

fugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1,3,5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz von 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3S. 101).

Straftaten

§35

(1) Wer vorsätzlich Arzneimittel oder Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände, die den Arzneimitteln gemäß § 3 gleichgestellt sind oder für die gemäß § 10 die Bestimmungen für Arzneimittel Anwendung finden, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gewinnt oder herstellt, in den Verkehr bringt oder in anderer Weise behandelt und dadurch fahrlässig eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich eine unmittelbare Gefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat einen erheblichen Gesundheitsschaden oder den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 36

(1) Wer fahrlässig die im § 35 Abs. 1 genannten Handlungen begeht und dadurch die im § 35 Abs. 3 beschriebenen Folgen fahrlässig verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Wurde der Tod eines Menschen verursacht, ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden
2. die fahrlässige Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen für Arzneimittel beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben, in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

§37

(1) Wer vorsätzlich Arzneimittel oder Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände, die den Arzneimitteln gemäß § 3 gleichgestellt sind oder für die gemäß § 10 die Bestimmungen für Arzneimittel Anwendung finden, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gewinnt oder herstellt, in den Verkehr bringt oder in anderer Weise behandelt und dadurch vorsätzlich

oder fahrlässig die Gesundheit oder die Leistungsfähigkeit von Tierbeständen in erheblichem Umfang schädigt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird eine der im Abs. 1 genannten Handlungen fahrlässig begangen, ist auf öffentlichen Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erkennen.“

41.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 15 Abs. 2 des Atomenergiewetzes (Reg.-Nr. 2.13.).

1965

42.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 42 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Reg.-Nr. 2.11.).

1966

43.

§ 10 der *Siegelordnung vom 29. November 1966* (GBl. III/1967 Nr. 9 S. 49) erhält folgende Fassung:

§ 10

Wer vorsätzlich Dienstsiegel mit dem Ziel der mißbräuchlichen Benutzung herstellt, verändert oder sie unbefugt gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.“

Hinweis: Vgl. § 8 Abs. 2 der *Siegelordnung vom 16. 7. 1981* (GBl. I Nr. 25 S. 309).

1967

44.

§ 5 des Gesetzes vom 20. Februar 1967 über die Erforschung, Ausbeutung und Abgrenzung des Festlandssockels der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 2 S. 5) erhält folgende Fassung:

§ 5

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die im Volkseigentum befindlichen Naturreichtümer des Festlandssockels der Deutschen Demokratischen Republik entgegen den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik ausbeutet, erforscht oder nutzt, geförderte volkseigene Naturreichtümer verbringt oder eine andere Handlung begeht, die geeignet ist, die Wahrnehmung der Rechte der Deutschen Demokratischen Republik zur Erfor-